



Brüssel, 15. Februar 2010

GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG
PERSONENBEZOGENER DATEN -

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Arbeitsgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch die Direktion C (Grundrechte und Bürgerschaft) der Europäischen Kommission, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/190.

Website: http://ec.europa.eu/justice_home/fsi/privacy/index_de.htm

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gibt sich in Anwendung der Artikel 29 und 30 dieser Richtlinie folgende Geschäftsordnung²:

Artikel 1

1. Die Gruppe ist unabhängig und hat beratende Funktion. [Art. 29 Abs. 1)]
2. Die Gruppe hat die Aufgabe, [Art. 30 Abs. 1]
 - (a) alle Fragen im Zusammenhang mit den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen,
 - b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen,
 - c) die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmaßnahmen zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken,
 - d) Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.
- 3 Stellt die Gruppe fest, dass sich im Bereich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten, so teilt sie dies der Kommission mit. [Art. 30 Abs. 2]
- 4 Die Gruppe kann von sich aus Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen. [Art. 30 Abs. 3]

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG wurden in die vorliegende Fassung übernommen. Der Verweis auf die betreffenden Artikel der Richtlinie erscheint jeweils in eckigen Klammern.

Mitglieder

Artikel 2

1. Die Gruppe besteht aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Kontrollstellen, einem Vertreter des Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie einem Vertreter der Kommission. [Art. 29 Abs. 2]
2. Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Institution oder der Stelle bzw. den Stellen, die es vertritt, benannt. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollstellen bestimmt, so ernennen diese einen gemeinsamen Vertreter. [Art. 29 Abs. 2]
3. Die vorgenannten Stellen und Institutionen bestimmen nach dem gleichen Verfahren für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Bei Bedarf kann ein zweiter Stellvertreter bestimmt werden.
4. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Stellen und Institutionen teilen dem Sekretariat die Namen dieser Vertreter mit.
5. Unterlässt es ein Mitgliedstaat, die in Absatz 1 genannten Stellen zu benennen, lädt der Vorsitzende gemäß Artikel 9 den betreffenden Mitgliedstaat ein, einen Beobachter zu bestimmen. Dieser Beobachter besitzt Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Vorsitz

Artikel 3

1. Die Gruppe wählt in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Gruppe werden von den gemäß Artikel 17 stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe mit absoluter Mehrheit gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich [Art. 29 Abs. 4].

Sekretariat

Artikel 4

1. Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen*).
2. Das Sekretariat bereitet die Arbeiten der Gruppe unter Mitwirkung ihres Vorsitzenden vor. Es unterstützt die Gruppe bei der Anfertigung der Entwürfe von Stellungnahmen und Empfehlungen.
3. Der für die Gruppe bestimmte Schriftverkehr ist an das Sekretariat zu richten.

Einberufung der Gruppe und Sitzungsort

Artikel 5

1. Die Gruppe wird auf Veranlassung ihres Vorsitzenden einberufen. Sie kann zudem auf Antrag von wenigstens einem Drittel ihrer ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag der Europäischen Kommission durch den Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorsitzende beraumt gemeinsam mit dem Sekretariat die Sitzungen der Gruppe an.
3. Das Sekretariat setzt jedes Mitglied der Gruppe mindestens drei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin von der Sitzung und der vorläufigen Tagesordnung in Kenntnis und benachrichtigt gleichzeitig deren Stellvertreter.
4. In dringenden Fällen kann die genannte Frist von drei Wochen verkürzt werden, wobei jedoch eine Mindestfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
5. Zwei Wochen vor der Sitzung wird eine öffentlichkeitstaugliche Tagesordnung herausgegeben und ins Netz gestellt.

Artikel 6

Die Sitzungen der Gruppe finden in der Regel in den Räumen der Kommission statt.

(*) Anschrift: Sekretariat der Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la loi 200
1049 BRÜSSEL

Tagesordnung

Artikel 7

1. Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung entweder von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters der Kontrollstellen oder der Europäischen Kommission in Verbindung mit dem Sekretariat fest. [Art. 29 Abs. 7]
2. Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Mitglieds einen weiteren Punkt auf die Tagesordnung setzen oder einen Punkt von der vorläufigen Tagesordnung streichen.
3. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer jeden Sitzung von der Gruppe angenommen.
4. Der Vorsitzende kann eine Frist setzen, bis zu der sitzungsrelevante Unterlagen eingereicht werden müssen; sie muss mindestens zwei Wochen, bei kurzfristig einberufenen Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin liegen.
5. Werden wichtige Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, entscheidet die Gruppe über ihre Behandlung.

Abwesenheiten

Artikel 8

Jedes Gruppenmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat seinen Stellvertreter und das Sekretariat der Gruppe hiervon so rasch wie möglich in Kenntnis zu setzen.

Zulassung zu den Sitzungen

Artikel 9

1. Außer den Mitgliedern und ihren Stellvertretern können an den Sitzungen die vom Vorsitzenden auf Beschluss der Gruppe eingeladenen Sachverständigen oder Beobachter teilnehmen.
2. Der Vorsitzende ermächtigt auf Beschluss der Gruppe die Gruppenmitglieder, sich bei einer oder mehreren Sitzungen durch Sachverständige ihres Vertrauens assistieren zu lassen. Die Mitglieder teilen dem Sekretariat die Namen dieser Sachverständigen mit.

Beschlussfähigkeit

Artikel 10

Die Gruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß Artikel 17 stimmberechtigten Personen anwesend ist.

Ablauf der Beratungen

Artikel 11

1. Gemäß Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Mitglieder, Sachverständigen und Beobachter Stillschweigen über die Debatten in der Gruppe bewahren.
Sofern nichts Anderes bestimmt wird, sind die Sitzungsprotokolle und alle im Entwurf vorliegenden Arbeitsunterlagen der Gruppe nur für den Dienstgebrauch bestimmt.
Die Stellungnahmen, Empfehlungen und alle anderen von der Gruppe angenommenen Dokumente werden, sofern die Gruppe nichts Gegenteiliges beschließt, ins Netz gestellt.
2. Der Vorsitzende arbeitet mit Unterstützung des Sekretariats direkt im Anschluss an die Sitzung eine zur Veröffentlichung im Netz bestimmte Pressemitteilung aus, in der auf die wichtigsten Tagesordnungspunkte und angenommenen Dokumente sowie gegebenenfalls auf sonstige erwähnenswerte Ereignisse eingegangen wird.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt ihn einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Sind auch diese verhindert, wählt die Gruppe mit der Mehrheit der gemäß Artikel 17 stimmberechtigten Personen aus ihren Reihen ein Mitglied, das ihn vertritt.

Beschlussfassung

Artikel 12

1. Die Gruppe entscheidet mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als gültig abgegebene Stimmen gewertet. Auf Antrag einzelner Gruppenmitglieder können in den Beschlüssen der Gruppe die von ihnen vertretenen Auffassungen wiedergegeben werden.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Schriftliches Verfahren

Artikel 13

1. Die Gruppe entscheidet einstimmig darüber; ob in einer bestimmten Sache schriftlich abgestimmt werden soll.
2. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende beschließen, dass schriftlich abgestimmt wird.
3. Der der Gruppe zur Abstimmung unterbreitete Entwurf wird den nach Artikel 17 stimmberechtigten Mitgliedern vom Sekretariat zugesandt. Die stimmberechtigten Mitglieder teilen dem Sekretariat schriftlich innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Regelfrist von 14 Tagen ihre Entscheidung mit. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist auf maximal 7 Tage verkürzen. Das Ausbleiben einer Antwort wird vom Sekretariat als Stimmenthaltung gewertet. Das Sekretariat teilt den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung mit. Das Abstimmungsergebnis wird in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.
4. Die schriftliche Abstimmung gemäß Absatz 2 wird ausgesetzt, wenn eines der nach Artikel 17 stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Entwurfs dessen mündliche Erörterung im Rahmen einer Sitzung beantragt.

Artikel 14

1. Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe müssen mit einer Begründung versehen sein.
2. Die Stellungnahmen und Empfehlungen werden der Kommission und dem in Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG genannten Ausschuss übermittelt. [Artikel 30 Abs. 4]. Die Stellvertreter der Mitglieder erhalten eine Abschrift.

Jahresbericht

Artikel 15

1. Die Gruppe erstellt jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern, den sie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht. [Art. 30 Abs. 6]
2. Der in Absatz 1 genannte Bericht wird von der Gruppe angenommen, vom Vorsitzenden an die in Absatz 1 genannten Organe weitergeleitet und vom Sekretariat veröffentlicht.

Untergruppen und Berichterstatter

Artikel 16

1. Die Gruppe kann eine oder mehrere Untergruppen einrichten, um den Standpunkt der Gruppe zu bestimmten Themen auszuarbeiten, und legt deren Mandat fest.
2. Die Gruppe kann einen oder mehrere Berichterstatter zwecks Information über bestimmte Themen und Erstellung des in Artikel 15 geforderten Jahresberichts ernennen.

Stimmrecht

Artikel 17

1. Das Stimmrecht steht ausschließlich den Mitgliedern zu, die die Kontrollstellen vertreten. [Artikel 29 Abs. 3]
2. Lässt sich ein stimmberechtigtes Mitglied durch seinen designierten Stellvertreter vertreten, übt Letzterer dessen Stimmrecht aus.

Sitzungsprotokoll

Artikel 18

1. Das Sekretariat fertigt zu jeder Sitzung ein Protokoll an.
Das Protokoll enthält
 - a) eine Anwesenheitsliste
 - b) einen Kurzbericht über die Beratungen
 - c) eine Aufzählung der von der Gruppe beschlossenen Stellungnahmen und Empfehlungen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses sowie ggf. abweichender Stellungnahmen.
2. Zu Beginn einer jeden Sitzung nimmt die Gruppe das Protokoll der vorangegangenen Sitzung an.
3. Das Sitzungsprotokoll wird der Gruppe nur dann zur Annahme vorgelegt, wenn es den Mitgliedern und Stellvertretern im Entwurf mindestens 15 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei verspäteter Zustellung erfolgt die Annahme erst in der darauffolgenden Sitzung.
4. Änderungsvorschläge zum Entwurf des Protokolls müssen nach Möglichkeit schriftlich vor der Sitzung, in der es angenommen werden soll, eingereicht werden.

Änderung der Geschäftsordnung

Artikel 19

Die Geschäftsordnung kann gemäß den Bedingungen in Artikel 17 geändert werden.